



Ratssplitter 17. Dezember 2019

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Langwiesen IV“ des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu

- a.) Behandlung der Stellungnahmen
- b.) Zustimmung zum Durchführungsvertrag
- c.) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung in den Abwägungstabellen, die der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt sind, behandelt bzw. abgewogen.
2. Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Landratsamt Heilbronn – Untere Naturschutzbehörde – zu CEF-Maßnahmen, Humusbodenmanagement und Ausgleichsmaßnahmen an Zaber und Fürtlesbach entsprechend den Anlagen 15, 16 und 17 dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss des Durchführungsvertrages mit der Wilhelm Layher Verwaltungs-GmbH entsprechend der Anlage 18 dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Langwiesen IV“ in der Fassung vom 03.07.2018/04.04.2019 wird nach §§ 10, 12 BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen.
5. Die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.07.2018/04.04.2019 werden nach § 74 LBO Baden-Württemberg und § 4 GemO als Satzung beschlossen.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, den entsprechenden Beschlüssen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu zuzustimmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu (ZWZ) hat nach vorheriger Beteiligung der Gemeinderäte aller sechs Mitgliedskommunen am 1. August 2018 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Langwiesen IV“ aufzustellen. Ferner wurde ein erster städtebaulicher Entwurf gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines im Zabergäu ansässigen Gewerbebetriebs (Gerüstbaubranche) geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20. August 2018 bis zum 30. September 2018 ausgelegt. Mit Schreiben vom 13. August 2018 wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung eingeleitet. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Anregungen aus der ersten Runde der Gemeinderatssitzungen wurden nach vorheriger Beteiligung der Gemeinderäte aller Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung am 23. Mai 2019 behandelt und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand

vom 17. Juni 2019 bis 2. August 2019 statt. Mit Schreiben vom 12. Juni 2019 wurde die förmliche Behördenbeteiligung eingeleitet.

Nach Zustimmung der Gemeinderäte aller Verbandskommunen und Abschluss des Durchführungsvertrags könnte im 1. Quartal 2020 von der Verbandsversammlung der Satzungsbeschluss getroffen werden und danach die Bekanntmachung erfolgen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan dann in Kraft.

Gegenüber den bisherigen Planunterlagen haben sich folgende Änderungen ergeben:

Bei den textlichen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche wurde auf Anregung des Landratsamts zur Klarstellung nochmals explizit aufgenommen, dass die im Vorhaben- und Erschließungsplan bereits dargestellten Nebenanlagen, insbesondere Stützmauern, LKW-Stellplätze und Einfriedungen, auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Dies war bereits bisher so vorgesehen und stellt keine inhaltliche Änderung, sondern eine Klarstellung dar. Bei den Schutzmaßnahmen für die Insekten wurde ebenfalls auf Anregung des Landratsamts eine Präzisierung der Vorgaben vorgenommen. Die neue Festsetzung lautet: „Zur Schonung nachtaktiver Insekten ist die Außenbeleuchtung auf das notwendige Minimalmaß zu beschränken. Es sind abstrahlungsarme Lampen sowie insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.“ Im Planteil des Bebauungsplans wurden keine Änderungen vorgenommen. Im Zuge der Sanierung der Ortsdurchfahrt Frauenzimmern (Brackenheimer Straße, L 1103) wurde teilweise ein lärmindernder Belag aufgebracht. Dies war in der ersten Fassung der schalltechnischen Untersuchung noch nicht berücksichtigt. Im Umweltbericht wurden verschiedene Hinweise des Landratsamts eingearbeitet und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung konnte aufgrund der größeren Planungsschärfe detaillierter dargestellt werden. Die Planungen zu den Gewässerentwicklungsmaßnahmen an Zaberäue und Fürtlesbach wurden konkretisiert.

Zur genauen Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sowie zu deren Absicherung werden zwischen dem Zweckverband und dem Landratsamt Heilbronn – Untere Naturschutzbehörde – noch öffentlich-rechtliche Verträge zu den Themen Artenschutz (Goldammer und Feldlerche; sogenannte „CEF-Maßnahmen“), Oberbodenauf- und abtrag („Humusmanagement“) und Ausgleichsmaßnahmen (Renaturierung der Zaber und des Fürtlesbachs) abgeschlossen.

Der Durchführungsvertrag ist wesentliches Element des Planungsinstruments „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und verpflichtet den Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer Frist von 48 Monaten bzw. 60 Monaten (Ausgleichsmaßnahmen). Er regelt ferner die Kostentragungspflichten. Der Durchführungsvertrag wurde im Auftrag des Zweckverbands von der Rechtsanwaltskanzlei W2K Rechtsanwälte erstellt. Sämtliche Kosten des Bebauungsplanverfahrens sowie der Umsetzung des Vorhabens werden vom Vorhabenträger getragen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Kosten der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Fürtlesbachs – diese Kosten werden je zur Hälfte vom Vorhabenträger und dem Zweckverband getragen, da sie hälftig noch dem Bebauungsplan „Langwiesen III“ zuzuordnen sind.

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Zaberfeld – Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung zu.
- Bei 25 bzw. 40-jähriger Zugehörigkeit stellt die Gemeinde weiterhin einen Gutschein für 6 Übernachtungen im Feuerwehrheim Sankt Florian zur Verfügung.

Das Feuerwehrgesetz gewährt in § 16 einen Rechtsanspruch auf die finanzielle Entschädigung für den ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst. Dieser umfasst den Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen, welche bei der Ausübung des Dienstes inklusive der Aus- und Fortbildung entstehen. Je nach Art des Feuerwehrdienstes kann die Gemeinde für die Entschädigungen einen Durchschnittssatz durch Satzung festlegen. Infolge der Änderung des Feuerwehrgesetzes im Jahr 2015 hat der Gemeinderat BW neue Satzungsmuster für die Entschädigungen und den Kostenersatz herausgebracht. Da die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Zaberfeld aus dem Jahr 2001 stammt wurde diese neu überarbeitet. Auf Basis des neuen Satzungsmusters vom Gemeinderat BW wurde eine neue Entschädigungssatzung entwickelt. Die Durchschnittssätze wurden gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Zaberfeld erarbeitet. Dabei hat man sich auch an den neu beschlossenen Sätzen der umliegenden Gemeinden orientiert. Die aufgrund der geänderten Entschädigungssätze benötigten Mittel werden im Haushaltsplan 2020 berücksichtigt. Statt bisher 1.175 Euro werden 5.640 Euro an Vergütungssätzen eingeplant. Durch die geänderten Durchschnittssätze werden sich auch die Kostenersätze für die Einsätze der Feuerwehr ändern. Im Zuge dessen wurde das Kommunalberatungsunternehmen Allevo mit der Neukalkulation der Kostenersätze betraut. Die neuen Kostenersätze werden in einer der nächsten Sitzung zu beschließen sein.

Bürgermeisterwahl – Festlegung der Termine, Wahl des Gemeindevwahlausschusses und Regularien zur Kandidatenvorstellung

Durch das vorzeitige Ausscheiden des Amtsinhabers Bürgermeister Thomas Csaszar zum 1. März 2020 stehen in der Gemeinde Zaberfeld Bürgermeisterwahlen an.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschloss folgenden Terminplan für die Bürgermeisterwahl:
Festsetzung des Wahltages: Sonntag, 1. März 2020
Evtl. notwendig werdende Neuwahl: Sonntag, 22. März 2020
Ausschreibung im Staatsanzeiger: Freitag, 27. Dezember 2019
Beginn Bewerbungsfrist: Samstag, 28. Dezember 2019
Ende Bewerbungsfrist: Montag, 3. Februar 2020, 18.00 Uhr
Evtl. Bewerbervorstellung: Mittwoch, 26. Februar 2020 um 19.00 Uhr
Beginn Bewerbungsfrist bei Neuwahl: Montag, 2. März 2020
Ende Bewerbungsfrist bei Neuwahl: Mittwoch, 4. März 2020, 18.00 Uhr

Der vorgelegten Stellenausschreibung hat der Gemeinderat ebenfalls zugestimmt.

2. Der Gemeinderat hat folgende Mitglieder in den Gemeindevwahlausschuss gewählt:
Vorsitzender: Gemeinderat Eckhard Keller
Stellv. Vorsitzender: Gemeinderat Thomas Weiß
Beisitzer: Gemeinderäte Rudi Werth und Jürgen Schüle
Stellv. Beisitzer: Horst Dannenhauer und Stephanie Stuber
Schriftführerin: Lea Siedler
3. Der Gemeinderat legt fest, dass die stellvertretenden Beisitzenden Horst Dannenhauer und Stephanie Stuber als allgemeine Stellvertreter der Beisitzer gewählt sind. Im Falle einer Vertretung kommt zunächst Herr Horst Dannenhauer zum Einsatz, bei weiteren Verhinderungen Frau Stephanie Stuber.

4. Eine öffentliche Kandidatenvorstellung wird durchgeführt, wenn mehr als ein Bewerber an der Vorstellung teilnehmen möchte. Dieser Zusatz wird in die Stellenausschreibung aufgenommen.
5. Als Termin der Kandidatenvorstellung wird Mittwoch, 26. Februar 2020 um 19.00 Uhr festgelegt, alternativ Mittwoch, 18. März 2020 um 19.00 Uhr. Als Veranstaltungsort wird die Mehrzweckhalle gewählt.
6. Die Regularien für die Durchführung der Vorstellung werden entsprechend des Vorschlags der Verwaltung beschlossen.

Baugesuche

Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit 2 Garagen in Zaberfeld, Bahnhofstraße 10

Der Gemeinderat hat dem vorgelegten Bauantrag zugestimmt.